

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Aufhebung der in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2015 von den Gemeinderäten der SPÖ und ÖVP getätigten Beschlüsse zu Punkt 7 und 20, um dem Schreiben der Aufsichtsbehörde und den österreichischen Gesetzen, zu den gesetzeswidrigen Anträgen von Bürgermeister Duffek, zu entsprechen

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Eine Einhaltung der Gesetze ist für die Verantwortlichen der Gemeinde unabdingbar. Bürgermeister Duffek stellt gesetzeswidrige Anträge und diese werden trotz Beanstandung durch die LSP Gemeinderäte von Vizebürgermeister Malanik, den SPÖ Gemeinderäten und den ÖVP Gemeinderäten unterstützt.

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2016 wurde ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, dass der Gemeinderat den Bürgermeister anweise sich an die Gesetze zu halten. Dieser Antrag wurde von den ÖVP und SPÖ Gemeinderäten abgelehnt. In selbiger Sitzung wurde wieder 2x vom Bürgermeister gesetzeswidrig agiert und die Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ haben sich ebenfalls gesetzeswidrig verhalten!

Dies geht eindeutig aus dem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 22.3.2016 hervor.

4. In der Angelegenheit Ankauf der Liegenschaft GST-Nr. 276 der Katastralgemeinde 11103 Niederfellabrunn wird mitgeteilt, dass der Aufsichtsbehörde weder ein Energieausweis vorliegt, noch eine Schätzung der Abbruchkosten, die von einem dazu befugten Unternehmen erstellt wurde. Das Gutachten des Sachverständigen Ing. Guido Gasser wurde offenbar im Verlassenschaftsverfahren nach Theresia Hösch eingeholt und nicht von der Gemeinde. Zum Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 über den Erwerb der Liegenschaft sind dessen ungeachtet vorrangig folgende Erwägungen maßgeblich:

In der vorliegenden Verhandlungsschrift wird zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 unter anderem ausgeführt:

„Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag. der Gemeinderat möge den beabsichtigten Ankauf der Liegenschaft Parz.Nr. 276 in der KG Niederfellabrunn beschließen und dem vorliegenden Kaufvertrag seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)“

Die Marktgemeinde Niederhollabrunn hat hiezu im aufsichtsbehördlichen Verfahren zugestanden, dass die mit dem Beschluss verbundenen Ausgaben weder im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015, noch im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen sind und diese „im NVA 2016“ veranschlagt werden.

Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zufolge

nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Seitens der Marktgemeinde Niederhollabrunn wurde – wie erwähnt - zugestanden, dass der zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 gefasste Beschluss außerplanmäßige Ausgaben auslöst. Ausweislich der Verhandlungsschrift wurde dessen ungeachtet vom Antragsteller der notwendige Bedeckungsvorschlag unterlassen und es erfolgte infolgedessen auch keine Vorsorge im Sinn des § 75 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973.

*Der zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 gestellte Antrag war demzufolge **gesetzwidrig** und hätte nicht zur Abstimmung gelangen dürfen (vgl.*

*NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie [Hrsg], Kommentar zur NÖ GO 1973³, 113). Der Vollzug des dennoch gefassten Beschlusses ist unzulässig (§ 54 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Ob eine Bedeckung möglich gewesen wäre oder diese anlässlich der zukünftigen Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erfolgen soll, ist dabei **gänzlich irrelevant.***

*Die Aufsichtsbehörde wird der Marktgemeinde Niederhollabrunn die Wiederholung der Beschlussfassung unter Beachtung der gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften auftragen. Dazu wird auch das angeblich vorliegende Bewertungsgutachten den Mitgliedern des Gemeinderats **zur Einsichtnahme vorzulegen sein.***

*5. **Entsprechendes gilt für den zu Tagesordnungspunkt 20** der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 gestellten Antrag bzw. gefassten Beschluss, zumal auch diesbezüglich von der Marktgemeinde Niederhollabrunn zugestanden wurde, dass die mit dem Beschluss verbundenen Ausgaben weder im Voranschlag für das*

Haushaltsjahr 2015, noch im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen sind und diese „im NVA 2016“ veranschlagt werden.

Die in dieser Erledigung vertretene Rechtsansicht wird der Marktgemeinde Niederhollabrunn mit gesondertem Schreiben kommuniziert.

*Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin*

Da meiner Ansicht nach den Gemeinderäten der ÖVP und SPÖ das getätigte Gelöbnis nicht mehr in Erinnerung sein sollte:

Das Gelöbnis in der NÖ Gemeindeordnung lautet:

“Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Da es unabdingbar ist, dass laufend gesetzeskonform gearbeitet wird und noch größerer Schaden vermieden wird, ist Dringlichkeit gegeben.